

Liechtensteiner Schreinerverband

Lohn- und Protokollvereinbarung 2019

(gültig ab 1. April 2019 bis 31. März 2020)

zwischen dem Liechtensteiner Schreinerverband und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme per 1. April 2019 um 0.5% zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten ab 1. April 2019 die nachstehenden Mindestlöhne.

<u>Berufsbezeichnung</u>	<u>Stundenlohn</u>	<u>Monatslohn</u>
Jungschreiner im 1. Berufsjahr	CHF 21.50	CHF 3'850.00
Jungschreiner im 2. Berufsjahr	CHF 22.60	CHF 4'050.00
Jungschreiner im 3. Berufsjahr	CHF 24.00	CHF 4'300.00
Berufsarbeiter ab dem 4. Berufsjahr	CHF 25.10	CHF 4'500.00
Jungschreinerpraktiker im 1. Berufsjahr	CHF 17.95	CHF 3'220.00
Jungschreinerpraktiker im 2. Berufsjahr	CHF 18.80	CHF 3'370.00
Schreinerpraktiker ab 3. Berufsjahr	CHF 19.55	CHF 3'520.00
Hilfsarbeiter	CHF 19.40	CHF 3'480.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123)}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

3. Arbeitszeit

Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Arbeitszeit von 42 Stunden die Woche versteht sich als reine Arbeitszeit (Pausen oder andere Ruhezeiten sind nicht darin enthalten).

4. Gratifikation

Alle Arbeitnehmer haben einen Gratifikations-Anspruch auf Basis des durchschnittlichen Jahresbruttolohnes von 8.33 %.

Die Gratifikation ist wie folgt geregelt:

Die ersten sechs Arbeitsmonate besteht kein Anspruch auf Gratifikation. Ab dem siebten Monat ist eine Gratifikation von 8,33 % des Bruttolohnes rückwirkend auf das volle Jahr auszuzahlen. Bei Arbeitsende während des Jahres wird die Gratifikation „pro rata temporis“ berechnet. Die Gratifikation ist jeweils im Dezember fällig.

5. Auswärtszulagen

Die Höhe der Arbeitszulagen wird wie folgt vereinbart:

Morgenessen	CHF 9.00
Abendessen	CHF 15.00
Übernachtung	CHF 52.00

Die Auswärtszulagen finden nur Anwendung ab einer Entfernung von mehr als 10 Kilometer vom Betriebs- bzw. Wohnort des Arbeitnehmers und gelten ausschliesslich für Anschläger und Servicemonteurs. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Abgabe der Spesenbelege und bei tatsächlichem Übernachten in einem Hotel.

6. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens 5 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 22 Ferientage.

9. Feiertage (GAV Art. 58 Abs. 1)

Art. 58 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4%. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

10. Arbeitsfreie Tage/unaufschiebbarer Absenzen (GAV Art. 59 Abs. 1 Bst. b)

Art. 59 Abs. 1 Bst b wird wie folgt abgeändert:

1. Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf arbeitsfreie und bezahlte Tage, sofern sie auf Arbeitstage im Betrieb fallen:

(...)

b) Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eines Kindes: 2 Tage


(...)

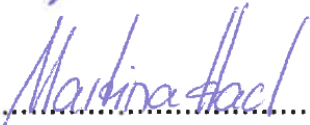
11. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 29 Abs. 2 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2020 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 22. November 2018

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

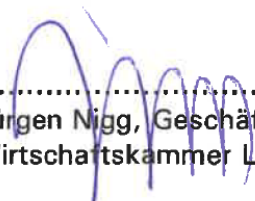

.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, stv.-Geschäftsführerin

Liechtensteiner Schreinerverband


.....
Harald Müller, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein